

Mandantenrundschriften III/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen wir:

- **Kinderbetreuungskosten – Anerkennung nur bei Vorlage von Rechnungen und Überweisungsbelegen (Seite 2)**
- **Überschusserzielungsabsicht bei Ferienwohnungen (Seite 3)**
- **Grenzbetrag für Anspruch auf Kindergeld bei Vollzeitwerbstätigkeit des Kindes (Seite 4)**

Liebe Mandaten wir wünschen Ihnen ein frohes Osterfest!

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater



Termine April 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.4.2007	13.4.2007	7.4.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.4.2007	13.4.2007	7.4.2007
Sozialversicherung ⁵	26.4.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Aufwendungen für die Übertragung eines Domain-Namens sind Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut

Für einen erfolgreichen Internetauftritt kann der Domain-Name (die Internetadresse) einen wesentlichen Anteil ausmachen. Oft haben sich geschäftstüchtige Personen gute Domain-Namen bereits gesichert, so dass ein Erwerber eines Domain-Namens hohe Beträge bezahlen muss, um in den Besitz zu kommen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen an den bisherigen Inhaber für die Übertragung der Domain i. d. R. Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut sind. Ein Unternehmer kann diese Aufwendungen also nicht als Betriebsausgaben abziehen und auch keine Abschreibungen vornehmen, weil die Nutzbarkeit des Domain-Namens zeitlich nicht beschränkt ist.

Das Gericht hat offen gelassen, ob die Anschaffungskosten für einen Domain-Namen abgeschrieben werden können, wenn sich der Name aus einem Schutzrecht ableitet.

Besteuerung der stillen Reserven bei grenzüberschreitenden betrieblichen Sachverhalten

Immer mehr Unternehmen dehnen ihre Tätigkeit über die nationalen Grenzen hinaus aus. Im klassischen Fall gründet ein Unternehmen mit Stammhaus im Inland eine Betriebsstätte im Ausland. Dabei werden Wirtschaftsgüter aus dem Stammhaus in die ausländische Betriebsstätte überführt oder umgekehrt. Um deutsche Besteuerungsrechte zu sichern, hat der Gesetzgeber Ende 2006 Regelungen zur Entstrickung und Verstrickung von betrieblichen Wirtschaftsgütern beschlossen.

Entstrickung ist ein Vorgang, durch den die stillen Reserven eines Wirtschaftsguts der deutschen Besteuerung entzogen werden. Gelangt ein Wirtschaftsgut - und damit seine stillen Reserven - in den Bereich der deutschen Steuerhoheit, spricht man von Verstrickung.

Findet eine Entstrickung z. B. durch Überführung eines Wirtschaftsguts in die Auslandsbetriebsstätte statt, müssen die bis dahin entstandenen stillen Reserven versteuert werden. Die Besteuerung kann auf Antrag zeitlich auf fünf Jahre gestreckt werden. Dies gilt nur

- für unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen,
- für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und
- soweit das Wirtschaftsgut in eine Betriebsstätte desselben Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat der EU überführt wird.

Im Fall der Verstrickung wird das Wirtschaftsgut mit dem gemeinen Wert eingebucht. Dadurch werden

die stillen Reserven, die im Ausland gebildet wurden, nicht in Deutschland versteuert. Die Regelungen zur Entstrickung und Verstrickung gelten bereits für das Wirtschaftsjahr 2006.

Um nicht in Konflikt mit dem Europäischen Recht zu geraten, musste der Gesetzgeber auch die Vorschriften zur Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen ändern, die zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind. Zieht ein solcher Anteilseigner ins Ausland und endet dadurch seine unbeschränkte Steuerpflicht, muss er die stillen Reserven seiner Anteile im Zeitpunkt des Wegzugs versteuern. Verzieht er in einen Mitgliedstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums, wird die Steuer zinslos und ohne Sicherheitsleistung gestundet. Der Anteilseigner hat umfassende Nachweis- und Mitteilungspflichten zu erfüllen, wenn er die Steuerstundung in Anspruch nehmen will. Werden die Anteile veräußert, wird die Stundung widerrufen.

Kinderbetreuungskosten – Anerkennung nur bei Vorlage von Rechnungen und Überweisungsbelegen

Ab 2007 werden Kinderbetreuungskosten nur dann berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch **Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachweist**. Die Rechnung muss allerdings nicht den strengen Anforderungen genügen, die das Umsatzsteuergesetz an Rechnungen stellt.

Die Finanzverwaltung hat bereits signalisiert, dass sie zum Nachweis der Kinderbetreuungskosten folgende "Rechnungen" anerkennen will:

bei einem selbstständigen Dienstleister die erteilte Rechnung;

- bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder einem Mini-Job der zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossene Vertrag;
- der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren (z. B. Kindergarten- oder Hortgebühren);
- eine Quittung, z. B. über Nebenkosten zur Betreuung, wenn die Quittung genaue Angaben über die Art und Höhe der Nebenkosten enthält. Ansonsten sind Nebenkosten nur zu berücksichtigen, wenn sie in den Vertrag oder die Rechnung aufgenommen worden sind.
- Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch eine Einzugsermächtigung abgebucht werden, können i. V. mit dem Kontoauszug, der die Abbuchung ausweist, anerkannt werden. Dies gilt auch bei Übergabe eines Schecks.

Wichtig

Bereits nach dem Gesetzeswortlaut können **Barzahlungen** grds. **nicht anerkannt** werden. Ausnahmen hiervon dürften aus Sicht der Finanzverwaltung nicht in Betracht kommen. Die

Übergangsregelung ist zum 31.12.2006
ausgelaufen.

Bewirtungskosten von freien Mitarbeitern anlässlich einer Schulung zu 100 % abzugsfähig

Aus betrieblicher Veranlassung entstandene Bewirtungskosten können nur in Höhe von 70 % der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Werden anlässlich einer Schulungsveranstaltung freie Mitarbeiter gepflegt, sind die Aufwendungen zu 100 % abzugsfähig. Dies entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Der Bundesfinanzhof muss sich abschließend mit dem Fall beschäftigen.

Hinweis: Bei einer Bewirtung von Arbeitnehmern des bewirtenden Unternehmens sind die Aufwendungen ohnehin zu 100 % abzugsfähig.

Steuerermäßigung bei Honorarnachzahlung an Freiberufler

Die **Nachzahlung von Honorar für mehrere Jahre** ist nach der Ein-Fünftel-Regelung **ermäßigt** zu besteuern. Zu diesem Ergebnis kam der Bundesfinanzhof im Fall eines Psychotherapeuten, der einen Rechtsstreit mit der Kassenärztlichen Vereinigung gewonnen hatte.

Es ging um Honorar für die Jahre 1993 bis 1998, das nach Ansicht des Therapeuten zu niedrig abgerechnet worden war. Das Landessozialgericht gab ihm Recht und verurteilte die Abrechnungsstelle zu einer Nachzahlung von über 200.000 DM. Diese wurde 2001 geleistet. Der Therapeut beantragte Steuerermäßigung für Vergütungen aus einer mehrjährigen Tätigkeit. Das Finanzamt behandelte die Einnahme als laufenden Gewinn.

Der Bundesfinanzhof vertrat dagegen die Auffassung, dass nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift bewirkt werden soll, dass die steuerliche Belastung bei geballt zufließenden Einkünften nicht höher ist als wenn sie in jedem einzelnen Jahr anteilig zugeflossen wären.

Zurückgezahlter Arbeitslohn mindert Einkünfte erst im Kalenderjahr der Rückzahlung

Laufender Arbeitslohn (Lohn, Gehalt, Sachbezüge) ist zu versteuern, wenn der jeweilige Lohnzahlungszeitraum endet. Wird z. B. der Lohn für Februar erst im April ausgezahlt, erfolgt die Versteuerung trotzdem im Februar. Arbeitslohn, der nicht laufend gezahlt wird (Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen), ist erst dann zu versteuern, wenn er zufließt.

Zu welchem Zeitpunkt ein an den Arbeitgeber zurückzahlender Arbeitslohn steuerlich abgesetzt werden kann, hat der Bundesfinanzhof in folgendem Fall entschieden:

Ein Arbeitnehmer hatte 1998 laufenden Lohn von 6.994 DM erhalten und versteuert, den er 1999 zurückzahlen musste. Er meinte, die Rückzahlung sei nicht erst 1999, sondern schon 1998 von seinem steuerlichen Einkommen abzuziehen. Wenn laufender Arbeitslohn in dem Jahr zu versteuern sei, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet, müsse konsequenterweise die Rückzahlung für denselben Zeitraum absetzbar sein. Dies war für ihn günstiger, da sein Steuersatz 1998 höher war als 1999.

Das Gericht entschied, dass die Rückzahlung von Arbeitslohn erst in dem Jahr einkommensmindernd zu berücksichtigen ist, in dem die Zahlung geleistet wird.

Überschusserzielungsabsicht bei ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietete oder zu vermietende Ferienwohnung grundsätzlich anzunehmen

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2004 entschieden, dass bei der Vermietung einer Ferienwohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste grundsätzlich von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen ist, unabhängig davon, ob die Wohnung in eigener Regie oder durch einen beauftragten Dritten vermietet wird. Wird die ortsübliche Vermietungszeit um 25 % oder mehr unterschritten, ohne dass „Vermietungshindernisse“ wie Renovierungen vorliegen, ist die Einkünfterzielungsabsicht mit einer Prognoseberechnung zu ermitteln. Die ortsübliche Vermietungszeit kann nur am jeweiligen Belegenheitsort festgestellt werden.

Diese Rechtsprechung hat das Gericht jetzt bestätigt, nachdem Finanzamt und Finanzgericht hohe Verluste eines Vermieters nicht anerkannten.

Hinweis: Insbesondere Vermietern in Eigenregie wird empfohlen, durch **regelmäßige Vermietungsannoncen** (die Annoncen sollten mit Datum des Erscheinens aufbewahrt und den Erklärungen beigelegt werden) nachzuweisen, dass ganzjährig Vermietungsabsicht bestanden hat.

Besteuerung einer gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag erworbenen Leibrente mit Hinterbliebenenversorgung

Der Bundesfinanzhof hat sich zur Abziehbarkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Hinterbliebenenrente geäußert. In dem entschiedenen Fall hatte ein Vater einen **Einmalbetrag in eine Rentenversicherung** eingezahlt und diese Einlage fremdfinanziert. Neben Zinsen fielen Disagio und Vermittlungsgebühren an. Nach den Vereinbarungen mit dem Versicherer flossen die sofort beginnenden Rentenzahlungen zunächst dem Vater zu. Nach dessen Tod sollte dessen Sohn lebenslanglich Rentenzahlungen erhalten. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass ein Teil der angefallenen Werbungskosten den

späteren Rentenbezügen des Sohnes zuzurechnen und somit nichtabzugsfähiger Drittaufwand war.

Der Bundesfinanzhof hat dies verneint. Im Rahmen der Ermittlung der Überschusserzielungsabsicht sind die voraussichtlichen Renteneinnahmen des Vaters und des Sohnes den voraussichtlich insgesamt anfallenden Kosten gegenüber zu stellen. Dies bedeute nicht, dass in der Folge von Drittaufwand auszugehen sei. Zum Vergleich wird der fremdfinanzierte Immobilienerwerb eines älteren Menschen herangezogen. Auch hier geht man nicht von Drittaufwand aus, obwohl fest steht, dass die erworbene Immobilie in absehbarer Zeit auf einen Rechtsnachfolger übergeht.

Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs bestehen gegen die Beschränkung des Verlustausgleichs bei privaten Veräußerungsgeschäften keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Entsprechend der gesetzlichen Vorschrift können **Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (hier: bei Aktien)** innerhalb eines Jahres nur bis zur Höhe des Gewinns aus privaten Veräußerungsgeschäften im selben Jahr ausgeglichen werden (horizontaler Verlustausgleich). Weitergehende Verluste sind nur mit Gewinnen der gleichen Art im vorangegangenen oder in nachfolgenden Jahren verrechenbar.

Die Ungleichbehandlung gegenüber Verlusten aus anderen Einkunftsarten, die mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden dürfen (vertikaler Verlustausgleich), ist hinzunehmen. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von Aktien sind im Gegensatz zu den Gewinnen aus anderen Einkunftsarten nur steuerpflichtig, soweit sie innerhalb eines Jahres nach Anschaffung der privaten Vermögensgegenstände erzielt werden. Damit räumt die Vorschrift die Möglichkeit ein, durch Wahl des Veräußerungszeitpunkts über den Steuertatbestand zu entscheiden.

Grenzbetrag für Anspruch auf Kindergeld bei Vollzeitberwerbstätigkeit des Kinds

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung geändert, nach der für in Vollzeit arbeitende Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, kein Kindergeldanspruch besteht.

Nunmehr kommt es nur noch darauf an, dass die **Einkünfte des Kinds den Jahresgrenzbetrag von (derzeit) 7.680 € nicht überschreiten**. Dabei sind vom Kind gezahlte **Sozialversicherungsbeträge** sowie die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen und privaten **Krankenversicherung** zu berücksichtigen.

Hinweis: Kindergeld und kindbedingte Freibeträge werden nur noch bis vor Vollendung des

25. Lebensjahres (für Kinder des Jahrgangs 1982 bis vor Vollendung des 26. Lebensjahres) gewährt. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendet haben, gilt die alte Rechtslage allerdings weiter.

Höhe des Kindergelds für 2002 verfassungsgemäß

Die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kinds wird entweder durch die Inanspruchnahme von Freibeträgen für Kinder oder durch die Auszahlung eines vom Elterneinkommen unabhängigen Kindergeldes bewirkt (sog. Günstigerprüfung). Ab 2002 beträgt das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind 154 €. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt das Kindergeld 179 €.

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg hat entschieden, dass die Höhe des Kindergelds für das Jahr 2002 verfassungsgemäß war. Das Finanzgericht ist der Ansicht, dass sich das steuerliche sächliche Existenzminimum eines Kinds nach dem sozialhilferechtlich anerkannten existenznotwendigen Mindestbedarf berechnet und nicht nach dem Betrag, den Eltern üblicherweise oder in der Mehrzahl der Fälle für ihre Kinder aufwenden.

Der Bundesfinanzhof muss die endgültige Entscheidung treffen.

Jahresmeldung für 2006 ist bis zum 16.4.2007 einzureichen

Arbeitgeber haben der zuständigen Krankenkasse nach Ablauf eines Kalenderjahres den Zeitraum der Beschäftigung und die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ihrer Arbeitnehmer auf elektronischem Weg zu melden.

Die Jahresmeldung 2006 ist für alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2006 unverändert besteht, **bis spätestens 16. April 2007** einzureichen.

Für geringfügig Beschäftigte (Minijobs) sind die Meldungen bei der Knappschaft Bahn-See einzureichen.

Auskunftspflicht über Untermieter bei Untervermietung gewerblicher Räume

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall stritten Mietparteien, ob der Mieter ein gewerbliches Mietverhältnis außerordentlich kündigen konnte, weil ihm eine **Untervermietung untersagt** worden war.

Der Mietvertrag enthielt die Regelung, dass das Mietobjekt nach Zustimmung des Vermieters untervermietet werden durfte, wenn die vereinbarte Nutzung, in diesem Fall als Einzelhandelsgeschäft, beibehalten wurde. Die Zustimmung zur Untervermietung war nur aus wichtigem Grund zu versagen. Der Mieter bat schriftlich um Zustimmung zur Untervermietung an einen Sonderpostenhändler. Hierauf forderte der Vermieter ergänzende Angaben

zu Person, Zuverlässigkeit und Bonität des Untermieters sowie zu Mietbedingungen und Miethöhe. Der Mieter verweigerte diese Angaben, da sie nicht von Relevanz seien. Weil ihm daraufhin die Zustimmung zur Untervermietung versagt wurde, kündigte er das Mietverhältnis fristlos.

Nach Auffassung des Gerichts sieht das Gesetz, ebenso wie der Mietvertrag, eine Versagung der Zustimmung zur Untervermietung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vor. Ob dies der Fall ist, könne dieser nur bei ausreichender Information prüfen. Dazu bedürfe es ausreichender Angaben über den Untermieter, zumindest dann, wenn der Vermieter diese verlange. Zudem hänge der Wert der Immobilie im Wesentlichen von der Bonität des Mieters und der Laufzeit des Vertrags ab. Für das Gericht war die außerordentliche Kündigung folglich unwirksam.

Dienstreisezeit nicht ohne weiteres Arbeitszeit

Dienstreisezeiten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes müssen **nicht wie Arbeitszeit** vergütet werden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Das Gericht verwies darauf, dass bei solchen Reisen nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als vergütungspflichtige Arbeitszeit gilt, nicht hingegen die entsprechenden Fahrtzeiten. Der Bundes-Angestelltentarifvertrag stelle lediglich sicher, dass für jeden Tag der Dienstreise mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt wird.

Diese tarifliche Regelung verstoße weder gegen das Arbeitszeitgesetz noch gegen den Gleichheitsgrundsatz. Sie sei deshalb anzuwenden.

Der Fall betraf einen wissenschaftlichen Angestellten einer Bundesbehörde, der wegen der ihm übertragenen Aufgaben des Öfteren Dienstreisen im In- und Ausland unternehmen musste. Mit seiner Klage hatte er eine Zeitgutschrift von 155 Stunden verlangt, in denen er öffentliche Verkehrsmittel benutzt hatte.

Das Gericht wies seine Forderung ab, ließ dabei aber offen, ob anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn der Angestellte selbst ein Fahrzeug zu steuern gehabt hätte oder wenn er auf Grund konkreter Weisung des Arbeitgebers oder wegen des ihm übertragenen Aufgabenvolumens die Fahrtzeiten zur Erledigung dienstlicher Arbeiten hätte nutzen müssen.

Mitverschulden des Absenders bei Verlust von Paketen ohne Wertdeklaration

In einem vom Oberlandesgericht Düsseldorf zu beurteilenden Fall nahm eine Firma einen Paketdienst wegen des Verlustes einer aus vier Paketen bestehenden Sendung auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Gericht gab der Klage nur teilweise statt, weil es ein Mitverschulden der Auftrag gebenden Firma darin sah, dass die Pakete als Standard- und nicht als Wertpakete aufgegeben worden waren. Nach Anhörung eines Zeugen war das Gericht davon überzeugt, dass der Frachtführer seinerzeit Pakete mit einer Wertdeklaration unter zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen beförderte, die die Verlustgefahr verringert hätten.

Auszahlung und Bilanzierung des Körperschaftsteuerguthabens

Viele Körperschaften haben aus der Umstellung vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren ab dem Veranlagungszeitraum 2001 ein Körperschaftsteuerguthaben. Dieses konnte bisher nur im Zusammenhang mit einer ordentlichen Gewinnausschüttung realisiert werden. Da das Aufkommen aus der Körperschaftsteuer zurückging, stoppte der Gesetzgeber für die Jahre 2003 bis 2005 die Auszahlung des Guthabens (sog. Moratorium) und erließ Ende 2006 neue Regelungen.

Das Körperschaftsteuerguthaben wird letztmalig auf den 31.12.2006 ermittelt und in zehn gleichen Jahresraten von 2008 bis 2017 ausbezahlt, ohne dass es eines Antrags bedarf. Grundsätzlich wird die Rate zum 30.9. eines Jahres geleistet, wobei diese steuerfrei ist. Faktisch kommt es damit zu einem erneuten Moratorium für das Jahr 2007. Für ertragsschwache Körperschaften ist der neue Auszahlungsmodus vorteilhaft, da die Mobilisierung des Körperschaftsteuerguthabens keine Gewinnausschüttungen mehr erfordert.

Das Guthaben wird nicht verzinst, jedoch für den gesamten Auszahlungszeitraum festgesetzt. Daher kann die Körperschaft ihren Anspruch auf das Guthaben abtreten.

In der Handelsbilanz ist der gesamte Anspruch zum 31.12.2006 erfolgswirksam zu bilanzieren. Da das Guthaben unverzinslich ist und in Raten ausbezahlt wird, erfolgt die Bewertung zum Barwert.

Hinweis: Bei der **erforderlichen Abzinsung** spricht die Risikofreiheit dafür, sich an der Verzinsung von Bundesanleihen zu orientieren.

Geänderter Jahresabschluss bedarf erneuter Abschlussprüfung innerhalb von zwei Wochen

Wie eng die handelsrechtlichen Vorschriften bei Kapitalgesellschaften auszulegen sind, lässt sich einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs entnehmen:

Der Jahresabschluss einer prüfungspflichtigen GmbH war unter der Prämisse aufgestellt und geprüft worden, dass der Jahresüberschuss in die Rücklagen eingestellt werden sollte. In der Gesellschafterversammlung wurde dann ein abweichender Beschluss gefasst. Danach sollten die Gewinnrücklagen mit dem Bilanzgewinn ausgeschüttet und dann zum größten Teil für eine

Kapitalerhöhung verwendet werden. Durch diese Gewinnausschüttung ergab sich ein Körperschaftsteuerguthaben, das wiederum zu einer Erhöhung des handelsrechtlich ausschüttungsfähigen Betrags führte. Nach Beurkundung der Stammkapitalerhöhung erfolgte eine Nachtragsprüfung mit entsprechendem Bestätigungsvermerk.

Das Finanzamt hielt den **Jahresabschluss für nichtig** und verwehrt der Gesellschaft die Verrechnung des ausschüttungsbedingten Körperschaftsteuerguthabens.

Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung bestätigt. Das Gericht verweist auf die Vorschrift zur Feststellung des Jahresabschlusses im Aktiengesetz. Dort ist geregelt, dass es **bei der Änderung eines von einem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung einer erneuten Prüfung bedarf**. Der Bestätigungsvermerk dieser Nachtragsprüfung muss innerhalb von **zwei Wochen** nach der Beschlussfassung vorliegen. Diese Frist wurde im geschilderten Fall nicht beachtet.

Kürzung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen bei Ehegatten als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Renten- und Lebensversicherungen sind steuerlich in beschränkter Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Hierbei ist bei der seit dem 1.1.2005 geltenden sog. Günstigerprüfung ein Vorwegabzug (3.068 € für Ledige, 6.136 € für Verheiratete) zu gewähren, wenn die Altersversorgung ausschließlich aus eigenen Mitteln finanziert wird. Bei Arbeitnehmern, die rentenversicherungspflichtig sind oder Pensionsansprüche (z. B. Beamte) haben, wird dieser Vorwegabzug um 16 % des Arbeitslohns gekürzt. Dies gilt auch bei einem GmbH-Geschäftsführer, dem von der GmbH eine Pension zugesagt wurde.

Ist er jedoch alleiniger Gesellschafter, wird der Vorwegabzug nicht gekürzt, weil die Aufwendungen für die Pensionszusage dann den Gewinn der GmbH mindern. Der Gesellschafter verzichtet dadurch auf Gewinnausschüttungen und bestreitet seine Altersversorgung letztlich aus eigenen Mitteln. Dies gilt grundsätzlich auch bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern, wenn sich die Höhe der Pensionszusagen nach den Beteiligungsverhältnissen richten.

Im Urteilsfall des Bundesfinanzhofs waren beide Ehegatten zur Hälfte an einer GmbH beteiligt und deren Geschäftsführer. Allerdings wurde nur dem Ehemann eine Pensionszusage erteilt. Hierdurch minderten sich der Gewinn der GmbH und die Gewinnansprüche von Ehemann und Ehefrau. Der

Ehemann finanzierte seine Altersversorgung also nicht ausschließlich aus eigenen Mitteln, sondern auch auf Kosten seiner Ehefrau. Das Finanzamt kürzte deshalb den Vorwegabzug.

Das Gericht entschied, dass der einem Gesellschafter-Geschäftsführer zustehende **Vorwegabzug** für Vorsorgeaufwendungen auch **zu kürzen** ist, wenn der **andere Gesellschafter-Geschäftsführer der Ehegatte** ist und **nur einem der beiden** eine **Pensionszusage** erteilt wird.

Hinweis: Der Vorwegabzug wird bis zum Jahr 2019 schrittweise abgebaut und entfällt dann.

Rechtsecke

Bearbeitet von Rechtsanwalt Reinhardt Stieh

**SBL Stieh Bleienstein Lorch
Rechtsanwälte Steuerberater
Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden
Telefon 0351 – 655 799 - 0
Telefax 0351 – 655 799 - 22
Post@SBL-Anwalt.de www.SBL-Anwalt.de**

Mietrecht – Umlage der Fahrstuhlkosten auf Erdgeschoßmieter

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass auch auf einen Wohnungsmieter im Erdgeschoß die Kosten eines Aufzugs umgelegt werden können. Entscheidend sei nicht die abstrakte Nutzungsmöglichkeit dieses Mieters, sondern nur die Wirksamkeit der Vereinbarung.

Eine unangemessene Benachteiligung sei hierin nicht zu sehen, da auch bei anderen Betriebskosten teilweise nicht nach dem tatsächlichen Verbrauch oder der konkreten Nutzung umgelegt werden muss.

(BGH, Urteil vom 20.09.2006, AZ: VIII ZR 103/06)

Gesellschaftsrecht – Einstweiliger Rechtsschutz

Ein bestimmtes Abstimmungsverhalten in der Hauptversammlung kann Mitaktionären nicht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes untersagt werden, wenn sich der Antragsteller mit wirksamen Mitteln gegen den Vollzug des befürchteten Beschlusses zur Wehr setzen kann.

Das Oberlandesgericht München bestätigt damit den allgemein anerkannten Grundsatz zum vorbeugenden Rechtsschutz bei Gesellschafterbeschlüssen: Die Untersagung der Beschluss**ausführung** ist gegenüber der Untersagung der Beschluss**fassung** vorrangig.

Einstweilige Verfügungen mit dem Ziel, die Ausführung eines vermeintlich rechtswidrigen Beschlusses zu verhindern, sind heute im Grundsatz bei allen Gesellschaftsformen anerkannt. In Betracht kommen sowohl Gebots- und

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Verbotsverfügungen nach § 935 ZPO als auch
Regelungsverfügungen nach § 940 ZPO.

(OLG München, Urteil vom 13.09.2006, Az: 7 U
2912/06)